

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Drucksache 1866/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzungsstand  
Änderung Begrünungssatzung; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Überarbeitung der Begrünungssatzung?**
- 2. Wann kann die neue Begrünungssatzung den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegt werden?**

An der Aufgabe kann aufgrund fehlender personeller Kapazitäten lediglich nur sporadisch parallel zu den laufenden unaufschiebbaren Terminsachen gearbeitet werden. Somit ist eine forcierte Abarbeitung nicht gegeben. Erforderlich ist noch die Einbeziehung weiterer Fachämter einschließlich einer rechtlichen Prüfung. Ein endgültiger Termin zur Vorlage im Stadtrat kann daher leider noch nicht benannt werden.

- 3. Welche Regelung sieht die Begrünungssatzung bezüglich der sog. Schottergärten vor?**

Gegenstand der Änderungen sind unter anderem die genannten "Schottergärten". Angedacht ist, dass die überarbeitete Satzung eine Regelung enthält, die im Sinne der "Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung) vom 15. Januar 1999" regelt, dass Vorgartenflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten sind. Versiegelungen sind unzulässig, ausgenommen Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Mülltonnenstandplätzen und Abstellflächen für Fahrräder. Im Falle einer gastronomischen Nutzung des Erdgeschosses ist eine Befestigung der Vorgartenfläche ausnahmsweise zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein